

DEUTSCHLAND

Quarterly **Update**

04/2017



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem vierten Quarterly Update 2017. Auch mit dieser Ausgabe stellen wir für Sie wieder aktuelle Themen aus unserer Beratungspraxis, Entwicklungen und Rechtsprechung zusammen. Insbesondere finden Sie in diesem Update die folgenden Informationen:

- neue Gesetzgebungsinitiativen zum kollektiven Rechtsschutz auf EU-Ebene
- Deregulierung der Cyberversicherung bei Erpressungsfällen
- Update zur IDD
- Veranstaltungsberichte zu unserem Digitalisierungs-Roundtable und zur DAV-Veranstaltung zur Vermögensschaden-Haftpflicht / Berufshaftung
- Aktuelle Rechtsprechung unter anderem des Bundesgerichtshofs zu *punitive damages* sowie der Berücksichtigung von Compliance Management Systemen bei Bußgeldern sowie weiterer Obergerichte, etwa zum Climate Change-Fall beim Oberlandesgericht Hamm und zur Entscheidung des Oberlandesgerichts München zur versicherten Tätigkeit unter einer D&O-Versicherung.

Mit unserem Roundtable im Oktober in Zusammenarbeit mit dem FAZ-Fachverlag und German Legal Publishers haben wir verschiedene Fragen rund um die Digitalisierung der Versicherungsbranche aufgegriffen. Den Themen Digitalisierung und Innovation haben wir uns als Kanzlei in besonderem Maße verschrieben. In diesem Zusammenhang freuen wir uns, seit November Mitglied und Förderer des InsurLab Germany zu sein. Weltweit bündeln wir verschiedene Initiativen in diesem Bereich in unserem Innovation Board in London und arbeiten in diesem Rahmen auch mit weiteren Insurtech Hubs in England, den USA und Asien wie auch anderen Initiativen zusammen. Kürzlich haben wir zudem mit dem "Clyde Code" ein neues Beratungsangebot rund um das Thema Blockchain auf den Markt gebracht. Auch hierzu finden Sie weitere Informationen in diesem Update.

Für unser deutsches Büro hat sich in den vergangenen Monaten einiges getan: Insbesondere freuen wir uns über unsere neuen Büros im Dreischeidenhaus in Düsseldorf, die wir im November offiziell eröffnet haben. Mit den neuen Räumlichkeiten tragen wir unserem erheblichen personellen Wachstum über das vergangene Jahr Rechnung. So soll es auch weitergehen: Bereits im Januar wird uns ein weiterer Anwalt, Dr. Michael Pocsay, im

Bereich Litigation / Arbitration verstärken. Michael Pocsay wird insbesondere unsere Praxis im Bereich der Abwehr von Berufs- und Produkthaftungsansprüchen unterstützen. Daneben bringt Dr. Pocsay breite Erfahrung aus dem Bereich Schiedsverfahren und Post-M&A-Streitigkeiten mit. In der Gesamtkanzlei stehen die Zeichen ebenfalls weiter auf Wachstum. Neben unseren neuen Büros in Düsseldorf haben wir im November unser 50. Büro weltweit eröffnet. Damit festigen wir weiter die Position von Clyde & Co als führender Kanzlei für Versicherungs- und Rückversicherungsthemen.

Das Vorliegen dieses vierten Quarterly Updates bedeutet zugleich, dass sich Weihnachten und das Jahresende mit großen Schritten nähern. Wer von Ihnen Interesse an einem besonderen Adventskalender und Prognosen für das neue Jahr 2018 hat, sollte einen Blick auf unsere Insurance Predictions 2018 werfen. Diese wie auch alle weiteren Neuigkeiten, Newsletter und Events finden Sie auf unserer Homepage unter Insight in der Rubrik "The Insurance Hub" (<https://www.clydeco.com>).

Schließlich gibt uns das bevorstehende Jahresende Anlass Ihnen für Ihr Interesse, den Austausch und die Zusammenarbeit im Jahr 2017 zu danken. Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch in das neue Jahr und freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen.

Mit den besten Grüßen



Ihr Henning Schaloske



Ihre Tanja Schramm

ROUNDTABLE

“DIGITALISIERUNG IN DER VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT – GESCHÄFTSMODELLE DER ZUKUNFT”

Die Digitalisierung des Versicherungssektors ist eines der Topthemen, mit dem sich die Versicherungsbranche gegenwärtig befasst und steht damit auch an prominenter Stelle auf der Agenda der Unternehmensentscheider. Besonders spannend ist die Entwicklung in diesem von Regulierung geprägten Bereich, weil mit InsurTechs neue Anbieter auf den Markt drängen, die die Geschäftsmodelle der tradierten Versicherer angreifen. Die traditionellen Geschäftsmodelle stehen damit auf dem Prüfstand. Welche Einflüsse die Digitalisierung hat, haben wir am 10.10.2017 bei einem Roundtable “Digitalisierung in der Versicherungswirtschaft”, den Clyde & Co gemeinsam mit dem Deutschen AnwaltSpiegel und dem FAZ-Fachverlag organisiert hat, mit rund 40 Teilnehmern in Frankfurt diskutiert. Mit den im Fokus stehenden drei Kernthemenbereichen Regulatorik, Herausforderungen im Versicherungsvertrieb und Digitalisierung in der Praxis haben wir den mit der Digitalisierung verbundenen Wandel der Geschäftsmodelle aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Die hochkarätigen Referenten gaben dabei, begleitet durch einen intensiven Diskurs mit den Teilnehmern, im Laufe des Nachmittags Einblicke in die unterschiedlichsten Facetten der Digitalisierung.

Nach einer Einführung durch Prof. Dr. Thomas Wegerich vom Deutschen AnwaltSpiegel und Dr. Henning Schaloske aus unserem Büro gab Dr. Gunther Schwarz (Bain & Company Germany, Inc.) in einer pointierten key note nicht nur einen Überblick über die gegenwärtigen Entwicklungen und Auswirkungen der Digitalisierung auf die Versicherungsindustrie, sondern zeigte – mit einem Blick in die Zukunft – auch auf, welche Folgen die mit der Digitalisierung einhergehende, schnelle und fundamentale Veränderung des Kundenverhaltens in den nächsten fünf bis zehn Jahren mit sich bringen wird, wie sich neue Technologien auf die Wertschöpfung von Versicherungen auswirken und wie die Schadenmeldung durch Technologie revolutioniert werden wird.

Der Markteintritt von InsurTechs unterschiedlicher Art (sei es als Vermittler, digitaler Versicherer oder andere) ist

eine mit Spannung beobachtete Entwicklung. Matthias Schwarz (Talanx AG) gab hier einen Überblick über den regulatorischen Rahmen, wobei er betonte, dass die deutsche Versicherungsaufsicht grundsätzlich keine Differenzierung vornehme – anders als beispielsweise die britische Aufsicht, die eine sog. regulatory sandbox für InsurTechs geschaffen hat – und die, unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips grundsätzlich alle Marktteilnehmer gleich behandle.

Einen allgemeinen rechtlichen Rahmen gab Dr. Kathrin Feldmann aus dem Düsseldorfer Corporate Insurance Team von Clyde & Co mit einer Einführung in die sich aus der Umsetzung der neuen EU-Vermittlerrichtlinie (IDD) ergebenden Neuerungen sowie – unter dem Fokus der Digitalisierung – einer Betrachtung besonderer rechtlicher Fragestellungen insbesondere an Informationspflichten im Online-Vertrieb. Sie berichtete dabei aus Ihrer Beratungspraxis von Versicherern und Vermittlern, etwa von den großen Herausforderungen beispielsweise bei der Erfüllung von Status-Informationspflichten, bei der Definition des relevanten Zeitpunkts für die Erteilung von Informationen, bei der Bestimmung der Einzelheiten und Grenzen des neuen gesetzlichen Sondervergütungsverbots sowie der Umsetzung der neuen Vorgaben zum Produktfreigabeverfahren.

Durch Vorträge von Benjamin Papo (Finanzchef24 GmbH) und Carlos Reiss (Hoesch & Partner GmbH) bekamen die Teilnehmer Einblicke in die Tätigkeiten eines InsurTech-Vermittlers sowie eines traditionellen Vermittlers sowie dazu, wie eine Transformation von einem traditionellen zu einem digitalen Ansatz erfolgen kann.

Unter dem Thema “Digitalisierung konkret” befassten sich drei weitere Referenten mit konkreten Praxisbeispielen: Franz Held (VOV GmbH) stellte dar, wie die Digitalisierung sich heute schon auf die Schadenbearbeitung, insbesondere bei Großschadenfällen, auswirkt. Astrid Koida (Generali Deutschland Services GmbH) stellte das sog. Vitality Programm vor, ein Gesundheitsprogramm, das zusammen mit einer

Risikolebens- oder Erwerbs-/ Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen wird. Dr. Stephan Karpischek (DISRUPT Consulting eG / Etherisc) erklärte, wie unter Nutzung der Blockchain Technologie parametrische Risiken in einem automatisierten Prozess abgesichert werden können.

Die Teilnehmer – ebenso wie das Panel besetzt mit Vertretern von Versicherern, Vermittlern, InsurTechs und sonstigen Branchenvertretern – setzten schließlich bei einem Get Together die den ganzen Nachmittag über spannenden Diskussionen fort. Die Digitalisierung in all ihren Facetten wird ohne Zweifel ein Thema bleiben, dass Sie und uns auch künftig beschäftigen wird – als Ihr Partner auf dem Weg in die digitale Zukunft freuen wir uns auf weiteren Austausch!



**Dr. Kathrin Feldmann, Rechtsanwältin,
Clyde & Co (Deutschland) LLP**



DAV TAGUNG 2017: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Am 23.11.2017 fand zum fünften Mal die Tagung des Deutschen Anwaltvereins zu aktuellen Entwicklungen in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in München statt. Die Tagung hat sich als Branchentreff von Versicherern, Maklern, Rechtsanwälten und anderen Marktteilnehmern für Fragen rund um die Themen Berufshaftung und Versicherung etabliert. Auch zum diesjährigen "hölzernen" Jubiläum fand die Fachtagung bei den zahlreichen Teilnehmern sehr guten Anklang. Organisiert und moderiert wurde die Veranstaltung von Rechtsanwalt Dr. Henning Schaloske, der in der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des Deutschen Anwaltvereins den Arbeitskreis Haftpflichtversicherung der freien Berufe / Vermögensschadenhaftpflicht verantwortet.

Auf der Veranstaltung referierten auch dieses Jahr wieder Vertreter aus der Versicherungswirtschaft zu praxisrelevanten Themen aus dem Bereich Berufshaftpflicht. Den Anfang machte Guido Lange, Managing Director bei MRH Trowe, mit einem Marktüberblick zur Vermögensschadenhaftpflicht 2017. Der Vortrag stellte aktuelle Trends, Herausforderungen und Risiken für Kanzleien dar, denen die Kanzleien mit geeignetem Risikomanagement, aber auch die Versicherungswirtschaft mit zeitgemäßen Produkten begegnen müssen. Für die 155 LLPs in Deutschland werfe der bevorstehende Brexit die Frage nach der Rechtsform der Zukunft auf und steigende Cyberrisiken erforderten das Angebot geeigneter Cyberversicherungen, auch wenn insoweit Bedarf und Bedürfnis noch auseinanderklafften.

Im Anschluss folgte ein Vortrag von Prof. Dr. Christian Wolf, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover, der zu aktuellen Fragen wie "Legal Tech" und Reformbedarf im Zusammenhang mit dem anwaltlichen Berufsrecht Stellung nahm.

Ulf Knöpnadel, Senior Underwriter Professional Indemnity bei AIG Europe Ltd. und Corinna Sedlmeir, Underwriter Cyber bei AIG Europe Ltd., gaben sodann einen Überblick über neue Risiken, wie steigende Cyberattacken gegen Anwaltskanzleien

oder die zunehmende Organtätigkeit von Berufsträgern, sowie Produktentwicklungen im Bereich Risikomanagement für Kanzleien.

Darauf folgte ein Vortrag von Antje Jungk, Leitende Justiziarin bei Allianz Versicherungs AG, zu aktuellen Entwicklungen in der VH-Schadenspraxis. Zentrale Themen waren die Anforderungen an die Büroorganisation, die Herausforderungen bei Anlegerklagen sowie Konfliktlagen zwischen Rechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherern bei Regressklagen.

Dr. Andreas Hacke von Zwanzig Hacke Meilke & Partner Rechtsanwälte PartmbB zeigte schließlich Methoden zur Verhandlungsführung und zum Konfliktmanagement in komplexen Schadensfällen auf, wobei er die verschiedenen Ebenen einer Verhandlung und deren zu beachtende Wechselwirkungen hervorhob.

Abgerundet wurde das Programm durch einen Vortrag von Richard Harrison, Partner bei Clyde & Co in London, zu Herausforderungen und Fallstricken in internationalen Berufshaftpflichtfällen. Harrison veranschaulichte anhand seiner Prozesspraxis den erheblichen Einfluss des Gerichtsstandes auf die Chancen und Risiken der Geltendmachung bzw. Abwehr von Schadenersatzansprüchen gegen Berater.

Die von den Referenten vorgestellten Themen führten zu einer lebhaften Diskussion mit den über 50 Teilnehmern. Auch zum Networking bestand in den Pausen ausreichend Gelegenheit. So kann es in 2018 weitergehen!



Amrei Zürn, Rechtsanwältin, Clyde & Co (Deutschland) LLP



RECHTSPRECHUNG

Bundesgerichtshof: Wahrung der Ausschlussfrist zur Geltendmachung des Rechtsschutzbegehrens

In einem Urteil vom 27.09.2017 befasste sich der 4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit der Ausschlussfrist zur Geltendmachung eines Rechtsschutzbegehrens.¹

Die Parteien streiten um Rechtsschutz für ein sozialgerichtliches Klageverfahren. Die Klägerin, ein Unternehmen für Veranstaltungslogistik, unterhielt bis zum 01.10.2006 bei dem beklagten Versicherer eine Unternehmens-Rechtsschutzversicherung. Die Deutsche Rentenversicherung Bund setzte bei der Klägerin für den Zeitraum von Januar 2006 bis Dezember 2009 Nachforderungen zur Sozialversicherung in Gesamthöhe von ca. EUR 2,7 Millionen fest. Den Widerspruch der Klägerin wies die DRV mit Bescheid vom 26.04.2012 zurück. Am 04.06.2012 erhob die Klägerin dagegen Klage zum Sozialgericht. Mit Schreiben vom 06.06.2012 erhob sie bei ihrem Versicherer Kostendeckung. Der Versicherer lehnte die Deckung mit der Begründung ab, der Rechtsschutzfall sei erst mit Erlass des Nachforderungsbescheides der DRV und somit nicht mehr in der versicherten Zeit eingetreten. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht Naumburg gab ihr auf die Berufung der Klägerin hin im Wesentlichen statt. Der Bundesgerichtshof hob das Berufungsurteil auf die Revision des Versicherers auf und wies die Klage ab.

Der Senat ließ offen, ob der maßgebliche Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles im Berufungsurteil zutreffend bestimmt ist. Selbst bei Annahme, der Versicherungsfall sei im versicherten Zeitraum eingetreten, treffe den Versicherer keine Rechtsschutzverpflichtung, da die Klägerin die in den Versicherungsbedingungen geregelte dreijährige Ausschlussfrist für die Geltendmachung eines Rechtsschutzanspruches versäumt und dies nicht ausreichend entschuldigt hat.

Fraglich sei allerdings, ob die zur Fristwahrung geforderte Geltendmachung des Rechtsschutzanspruches mehr verlange als eine bloße Meldung des Versicherungsfalles und ob sie insbesondere die Mitteilung aller Umstände

und Beweismittel erfordere, die dem Versicherer eine Prüfung seiner Leistungsfähigkeit ermöglichen. Der vom Berufungsgericht angenommene Hinderungsgrund für die Geltendmachung sei jedenfalls spätestens mit der Zustellung des Widerspruchsbescheides an die Klägerin entfallen. Selbst wenn man der Klägerin noch eine Überlegungsfrist von einem Monat zubilligen wolle, habe sie diese verstreichen lassen. Der Bundesgerichtshof stellte abschließend fest, dass viel dafür spreche, dass nach einer entschuldbaren Fristversäumnis keine neue Frist anlaufe, sondern der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, geltend machen muss.

Bundesgerichtshof: Punitive Damages verstoßen nicht zwangsläufig gegen ordre public

Mit Urteil vom 22.06.2017 entschied der Bundesgerichtshof, dass die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung, die den Kläger wegen missbräuchlicher oder mutwilliger Prozessführung verurteilt, dem Beklagten über die Erstattung der Prozesskosten hinaus einen pauschalisierten Betrag zum Ersatz nicht näher bezifferter Nachteile zu zahlen (punitive damages), nicht dem ordre public widerspricht.²

Der Antragsgegner, der sich gegen die Vollstreckbarerklärung des Urteils des Appellationsgerichts Mailand wendet, erhob vor dem Tribunale di Milano Klage gegen die Antragstellerin. Dieses wies die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit ab. Das Appellationsgericht Mailand wies die Berufung zurück und verurteilte den Antragsgegner neben dem Ersatz der Rechtsverfolgungskosten zur Zahlung von EUR 15.000 aufgrund verschärfter Haftung wegen mutwilligen Rechtsstreits gemäß Art. 96 Abs. 3 des italienischen Zivilprozessgesetzes.

Die Vollstreckbarerklärung der Verurteilung zur Zahlung von EUR 15.000 könne auch nicht nach Art. 34 Nr. EuGVVO a.F. versagt werden, wonach eine Entscheidung nicht anerkannt wird, wenn die Anerkennung dem ordre public des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde. Der Bundesgerichtshof erklärte, dass ein ausländisches Urteil mit dem materiellen ordre public nicht

¹ BGH, Urt. v. 27.09.2017 – IV ZR 385/16.

² BGH, Urt. v. 22.06.2017 – IX ZB 61/16.



schon dann unvereinbar sein, wenn der deutsche Richter aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Maßgeblich sei vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint. Einen solchen Verstoß hat der Bundesgerichtshof hier nicht angenommen, insbesondere sei dem deutschen Recht eine Ersatzpflicht im Fall einer ungerechtfertigten Prozessführung nicht fremd.

Bundesgerichtshof: Berücksichtigung von Compliance-Management-Systemen bei der Bußgeldbemessung

In einem Urteil vom 09.05.2017 bestätigte der Bundesgerichtshof erstmals, dass sich Compliance-Management-Systeme positiv auf die Höhe des Bußgelds für Unternehmen auswirken können.³

Das Landgericht München I verurteilte den Angeklagten wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten. Von weiteren Vorwürfen der Steuerhinterziehung, Beihilfe zu selbiger und des versuchten Prozessbetrugs sprach es den Angeklagten frei. Gegen die Nebenbeteiligte, ein in Deutschland ansässiges Rüstungsunternehmen, bei dem der Angeklagte als leitender Angestellter und Prokurist tätig war, setzte das Landgericht gemäß § 30 Abs. 1 OWiG eine Geldbuße in Höhe von EUR 175.000 fest. Hintergrund des Verfahrens war eine Bestechungsabrede zwischen der Geschäftsleitung des Rüstungsunternehmens und dem griechischen Verteidigungsminister. In diesem Zusammenhang gab der Angeklagte Provisionsrechnungen zur Zahlung frei und leitete sie an die Buchhaltung weiter. Die Provisionszahlungen wurden im Anschluss entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG vollumfänglich in der Einkommenssteuererklärung als Betriebsausgaben deklariert, was der Angeklagte ebenfalls billigend in Kauf nahm. Der Angeklagte, die Nebenbeteiligte sowie die Staatsanwaltschaft legten gegen das Urteil Revision ein.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Angeklagten und der Nebenbeteiligten für unbegründet gehalten und insgesamt verworfen. Die gegen die Nebenbeteiligte verhängte Geldbuße wird auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin aufgehoben.

Für die neue Hauptverhandlung weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass nach den Vorschriften des § 30 Abs. 3, § 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist, übersteigen soll. Ferner sei für die Bemessung der Geldbuße von Bedeutung, inwieweit ein Unternehmen seine Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management-System installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss. Hierbei könne auch eine Rolle spielen, ob das Unternehmen als Folge dieses Gesetzesverstößes entsprechende Regelungen optimiert und seine betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare Rechtsverletzungen in Zukunft zumindest deutlich erschwert werden.

Oberlandesgericht Hamm: Klage eines peruanischen Landwirts gegen RWE

Am 13.11.2017 fand die Verhandlung in der Sache Saúl Lluyia gegen die RWE AG vor dem 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm statt.⁴

Der Kläger ist Miteigentümer eines Wohnhauses in der Stadt Huaraz in Peru, welche am Fuße der Anden unterhalb eines Gletschersees liegt. Der durch eine natürliche Moräne gestaute See wiederum liegt unterhalb des Palcaraju-Gletschers. Die Region ist anfällig für Erdbeben und Erdrutsche und in der Vergangenheit kam es bereits zu Überflutungen der Stadt Huaraz durch Überlaufen des Gletschersees. Bei einer erneuten Flutwelle würde aller Voraussicht nach das Haus des Klägers mitüberschwemmt. Der Kläger fordert aus diesem Grund von RWE, Maßnahmen zum Schutz seines Hauses anteilig zu bezahlen. RWE sei durch den CO₂-Ausstoß in seinen Kraftwerken für den Klimawandel mitverantwortlich. Zusätzlich möchte der Landwirt mit Nebenanträgen erreichen, dass RWE die Kosten für bereits ausgeführte Schutzmaßnahmen anteilig erstattet.

Das Landgericht Essen wies die Klage in erster Instanz ab.⁵ Der Antrag des Klägers sei nicht hinreichend bestimmt. Den Anteil des Konzerns an den globalen Treibhausemissionen habe der Landwirt in seinen Anträgen selbst benennen und nicht der Schätzung des Gerichts überlassen dürfen.

Das Oberlandesgericht stellte nun fest, dass ein zivilrechtlicher Anspruch grundsätzlich möglich sei. Zu prüfen sei nun in

³ BGH, Urt. v. 09.05.2017 – 2 StR 265/16.

⁴ OLG Hamm – 6 U 15/17.

⁵ LG Essen, Urt. v. 15.12.2016 - 2 O 285/15.

einem zweiten Schritt, ob der Kläger beweisen kann, dass speziell die Emissionen der Kraftwerke von RWE für den Klimawandel in der Region verantwortlich sind.

Oberlandesgericht Düsseldorf: Rechtsschutzdeckung für “Dieselgate”-Klage

Mit Hinweisbeschluss vom 21.09.2017 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf festgestellt, dass hinsichtlich der Gewährung von Rechtsschutzdeckung für die Klagen im Zusammenhang mit dem “Dieselgate”-Skandal hinreichende Erfolgchancen bestehen.⁶

Der Kläger begehrte von seinem Rechtsschutzversicherer Deckungsschutz für die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Volkswagen AG sowie gegen einen VW-Vertragshändler wegen des Erwerbs eines vom Abgasskandal betroffenen Neuwagens. Das Landgericht Düsseldorf gab der Klage statt.

Der Rechtsschutzversicherer erteilte daraufhin eine Deckungszusage hinsichtlich der Ansprüche gegenüber dem Händler, aber legte in Bezug auf die Verurteilung zum Deckungsschutz für die Klage gegen die Volkswagen AG selbst Berufung ein.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf wies nun in einem Beschluss darauf hin, dass es der Berufung des Rechtsschutzversicherers keine Erfolgsaussichten beimesse. Der Senat begründete seine Auffassung damit, dass von dem Beklagten als großem Versicherer erwartet werden könne, dass er auf ein entsprechendes rechtskräftiges Feststellungsurteil seiner Deckungsverpflichtung nachkomme, ohne dass es eines weiteren, auf Leistung gerichteten Vollstreckungstitels bedürfe.

Die Frage, ob durch den Kläger gezogene Nutzungen streitwertmindernd in Abzug zu bringen sind, sei für die Bestimmtheit des Klageantrags nicht relevant. Der Versicherer müsse in seiner Deckungsablehnung alle Gründe aufführen, warum er keinen Rechtsschutz gewähren will. Räumt der vom Versicherungsnehmer beauftragte Rechtsanwalt die vom Versicherer genannten Gründe aus, ohne dass ein Stichentscheid von der Sach- und Rechtslage erheblich abweicht, dann ist dieser Stichentscheid bindend und der Versicherer muss Rechtsschutz gewähren, ohne weitere Ablehnungsgründe nachschieben zu können.

Nichts anderes gilt, wenn der Versicherungsnehmer wie im vorliegenden Fall im Sinne von § 128 VVG abgesehen, direkt Deckungsklage erhoben und ohne den entsprechenden Einwand des Versicherers in der ersten Instanz obsiegt hat.

Oberlandesgericht München: Zum Umfang des Versicherungsschutzes einer D&O-Versicherung bei Ausübung der versicherten Tätigkeit

In einem Urteil vom 13.09.2017 hat das Oberlandesgericht München sich mit dem Umfang des Versicherungsschutzes einer D&O-Versicherung “bei Ausübung der versicherten Tätigkeit” befasst.⁷

Der Kläger nahm als Insolvenzverwalter die Beklagte aus seiner D&O-Versicherung, deren Versicherungsnehmerin die Rechtsvorgängerin der Klägerin war, auf Versicherungsschutz in Anspruch. In der Versicherung wurde den versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall zugesagt, dass sie “wegen einer Pflichtverletzung bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden”. Geltend gemacht wird ein Schaden der Versicherungsnehmerin durch zwei Prokuristen, die während der Zeit ihrer Tätigkeit bei der Versicherungsnehmerin an der Gründung eines Konkurrenzunternehmens beteiligt waren.

Das Oberlandesgericht München entschied, dass kein Versicherungsschutz bestehe, weil die Handlungen, auf die die Klage gestützt werde, nicht “bei Ausübung der versicherten Tätigkeit” im Sinne der Versicherungsbedingungen geschehen seien. Bei Versicherungen für fremde Rechnungen sei auf den Erkenntnishorizont von Organen von Kapitalgesellschaften und deren leitenden Angestellten abzustellen. Auslegungsmittel, die sich diesem Durchschnittskunden verschließen, dürften nicht herangezogen werden.

Oberlandesgericht Dresden: Belehrungsanforderungen über die Folgen der Anzeigeverletzung

In einem Urteil vom 06.06.2017 konkretisierte das Oberlandesgericht Dresden die Anforderungen einer Belehrung über die Folgen der Anzeigeverletzung.⁸

Die bis 2014 als Flugbegleiterin tätige Klägerin begehrte die Feststellung, dass ihre seit 2010 bei dem beklagten Versicherer bestehende Berufsunfähigkeitsversicherung fortbesteht und

⁶ OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 21.09.2017 – I-4 U 87/17.

⁷ OLG München, Urt. v. 13.09.2017 – 7 U 4126/13.

⁸ OLG Dresden, Urt. v. 06.06.2017 – 4 U 1460/16.



nicht durch Anfechtung, Rücktritt oder Vertragsanpassung beendet wurde. Der Versicherer hatte zuvor einen Antrag auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsversicherung unter Rücktritt vom und Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung bei der Beantwortung der Gesundheitsfragen abgelehnt. Das Landgericht Dresden hatte die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht gab der Berufung der Klägerin statt und stellte fest, dass die Klägerin nicht arglistig gefahrerhebliche Umstände verschwiegen habe. Voraussetzung für das Vorliegen von Falschangaben ist, dass der Versicherungsnehmer gefahrerhebliche Umstände kennt, sie dem Versicherer wissentlich verschweigt und dabei billigend in Kauf nimmt, dass der Versicherer sich eine unzutreffende Vorstellung über das Risiko bildet und dadurch in seiner Entscheidung über den Abschluss des Versicherungsvertrags beeinflusst werden kann. Die grundsätzlich weit gefasste Offenbarungspflicht des Versicherungsnehmers findet ihre Grenze bei Gesundheitsbeeinträchtigungen, die offenkundig belanglos sind oder nach kurzer Zeit wieder vergehen. Bei dem Schulter-Nacken-Syndrom, das die Klägerin in der Anhörung plausibel mit dem Herumtragen ihres Kindes erklärt hatte, handelt es sich nach Auffassung des Senats um eine solche belanglose Gesundheitsbeeinträchtigung.

Ein auf diese Erkrankung gestütztes Rücktrittsrecht des Versicherers komme ebenfalls nicht in Betracht. Das Rücktrittsrecht sei nach § 19 Abs. 4 VVG ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Konditionen, abgeschlossen hätte. Aus einer Zeugenaussage ergab sich, dass lediglich ein Ausschluss für "Rücken und Wirbelsäule" hinzugefügt, der Vertrag im Übrigen aber unverändert abgeschlossen worden war.

Schließlich könne der Versicherer auch keine auf die Verletzung von Anzeigenpflichten gestützte rückwirkende Vertragsanpassung geltend machen, da die im Antragsformular enthaltene Rücktrittsbelehrung unwirksam sei. Die Erfordernis einer gesonderten Mitteilung über die Folgen einer Anzeigeverletzung sei bei einer Belehrung auf dem Antragsformular nur gewahrt, wenn sie in unmittelbarer Nähe zu den Gesundheitsfragen erfolgt

und drucktechnisch so hervorgehoben wird, dass sie ein durchschnittlich aufmerksamer Versicherungsnehmer schlechthin nicht übersehen kann. Ferner sei die Belehrung über ein Vertragsanpassungsrecht des Versicherers nach § 19 Abs. 5 VVG unwirksam, wenn sie keinen Hinweis darauf enthält, dass eine Vertragsanpassung nicht nur zu einem rückwirkenden Beitragszuschlag, sondern auch zu einem rückwirkenden Risikoausschluss führen kann.

Oberlandesgericht Hamm: Haftung des Versicherungsmaklers bei unterbliebener Prüfung des tatsächlichen Zustandekommens des Versicherungsvertrages

Mit Beschluss vom 19.05.2017 beschäftigte sich das Oberlandesgericht Hamm mit der Haftung eines Versicherungsmaklers, der nicht hinreichend geprüft hat, ob der von ihm vermittelte Versicherungsvertrag tatsächlich zustande gekommen ist.⁹

Der Kläger verlangte von der beklagten Versicherungsmaklerin die Erstattung von Schäden, die infolge eines behaupteten Einbruchdiebstahls entstanden waren. Der Kläger gab an, die Beklagte hafte für diese Schäden aus dem Maklervertrag, da sie schuldhaft nicht ausreichend geprüft habe, ob der von ihr vermittelte Vertrag über eine Hausratsversicherung zustande gekommen sei, obwohl der Kläger diesen unterschrieben und der Beklagten übergeben hatte. Infolgedessen hätte er keine Leistungen aus dem Diebstahlereignis von der Versicherung erhalten. Zur Annahme des Versicherungsvertrags hätte bloß noch der Versicherungsschein an den Kläger übersandt werden müssen. Das Landgericht Bielefeld gab der Klage teilweise statt.

Das Oberlandesgericht Hamm teilte in einem Hinweisbeschluss mit, dass es beabsichtige die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. Das Landgericht sei zutreffend von einer schuldhaften Pflichtverletzung ausgegangen. Der Versicherungsmakler als treuhänderähnlicher Sachwalter des Versicherungsnehmers habe weitgehende Pflichten. Der Auftrag des Versicherungsmaklers sei nicht bereits mit Abschluss des Versicherungsvertrages beendet, sondern sei zur fortlaufenden und ständigen Betreuung des Versicherungsnehmers verpflichtet. Er müsse umgehend und unaufgefordert prüfen, ob der bestehende Vertrag den Bedürfnissen des Kunden noch entspreche.

⁹ OLG Hamm, Hinweisbeschl. v. 19.05.2017 – 20 U 53/17.

Gemessen daran musste die Versicherungsmaklerin prüfen, ob der Versicherungsvertrag wirklich zustande gekommen war. Als der Versicherungsschein nicht übersandt wurde, hätte sie beim Kläger oder beim Versicherer nachhaken müssen.

Der festgestellte Schaden liege nach Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm ebenfalls vor. Ein direkter Anspruch gegen den Versicherer bestehe indes nicht, da der Vertrag nicht angenommen worden sei.

Oberlandesgericht Dresden: Beratungspflicht des Maklers bei Wechsel der Krankenversicherung

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 21.02.2017 führt die Verletzung der Pflicht zur Beratungsdokumentation nicht zu einem eigenständigen Schadenersatzanspruch, sondern lediglich zu einer Umkehr der Beweislast.¹⁰

Der Kläger nimmt die beklagte Versicherungsmaklerin wegen fehlerhafter Beratung beim Wechsel einer privaten Krankenversicherung auf Schadenersatz in Anspruch. Er macht geltend, die Beklagte habe – trotz Hinweis des Klägers – einen beim Kläger bestehenden, medikamentös behandelten Vitamin D-Mangel nicht in das Antragsformular aufgenommen. Der neue Krankenversicherer focht den Versicherungsvertrag wegen falscher Angaben an. Das Landgericht Dresden wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht Dresden wies die Berufung des Klägers ebenfalls zurück.

Zwar habe die Beklagte die Dokumentation erst nach dem Vertragsschluss erstellt und übermittelt. Eine Verletzung der Dokumentationspflicht führe jedoch für sich genommen noch nicht zu einem Schadenersatzanspruch, da diese Pflicht lediglich dazu diene, das Vermittlergespräch auch zu Beweis Zwecken festzuhalten und dem Versicherungsnehmer die Gründe der Entscheidung für ein bestimmtes Produkt nochmal vor Augen zu führen. Verletzt der Versicherungsvermittler seine Pflicht, sei es aber gerechtfertigt, ihm das beweisrechtliche Risiko aufzuerlegen und dem Versicherungsnehmer Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr zuzubilligen.

¹⁰ OLG Dresden, Urt. v. 21.02.2017 – 4 U 1512/16.



AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Kommission plant Überarbeitung der Unterlassungsklagen-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat angekündigt, im ersten Quartal 2018 einen Vorschlag für eine Überarbeitung der "Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen" vorzulegen. Hintergrund sind vermeintliche Verbraucherrechtsskandale wie "Dieselgate" oder massenhafte Flugstreichungen.

Die Initiative der Kommission beruht auf dem Fitness-Check des EU-Verbraucherrechts und der Evaluierung der Empfehlung zum kollektiven Rechtsschutz aus dem Jahr 2013. Dabei stellte die Kommission fest, dass das derzeitige System divergierender nationaler Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor Massenschäden eine ungleichmäßige Rechtsdurchsetzung und unterschiedliche Bedingungen für Unternehmer in der EU mit sich bringe.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll möglicherweise auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation oder Umwelt ausgeweitet werden. Gefördert werden könnte die private Rechtsdurchsetzung durch qualifizierte Verbraucherschutz- und Wirtschaftsverbände, gegebenenfalls auch unter durch gezielte finanzielle Unterstützungen bei unterfinanzierten qualifizierten Einrichtungen.

Eine weitere Option wäre, die Unterlassungsklagen-Richtlinie um eine kollektive Rechtsschutzmaßnahme zu ergänzen, so dass qualifizierte Einrichtungen nicht bloß eine Unterlassungsverfügung, sondern auch eine Entschädigungsverfügung bei den Gerichten oder Behörden beantragen können.

IDD startet erst im Oktober 2018

Der Start der EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie verschiebt sich um ein halbes Jahr. Die EU-Kommission plant, einen Vorschlag des EU-Parlaments und der Mitgliedsstaaten anzunehmen und das Inkrafttreten der Richtlinie vom 23.02.2018 auf den 01.10.2018 zu verlegen. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie zwar weiterhin bis Februar 2018 in nationales Recht implementieren. Der Versicherungsbranche wird allerdings mehr Zeit gegeben, sich an die neuen Regeln anzupassen.

Die Präferenz der EU-Kommission sei gewesen, dass die Richtlinie termingerecht in Kraft tritt. Die Kommission

begründet ihre Entscheidung zur Verlängerung der Umsetzungsfrist damit, dass einige Versicherer die neuen Regelungen trotz rechtzeitiger Bereitstellung der delegierten Rechtsakte nicht rechtzeitig hätten umsetzen können. Das treffe insbesondere auf kleinere Versicherer zu.

Hinzu kommt, dass beispielsweise auch die Versicherungsvermittlerverordnung (VersVernV) entsprechend abgeändert werden muss. Das Bundeswirtschaftsministerium hat hierzu erst im Oktober einen Gesetzesentwurf vorlegen können. Es besteht daher die Gefahr, dass die Verordnung nicht rechtzeitig fertig wird und von Versicherern und Industrie- und Handelskammern nicht rechtzeitig geprüft werden kann. Auch bei vollständiger Zustimmung hätten die betroffenen Unternehmen nicht genug Zeit, um die technischen und organisatorischen Umstellungen zu bewerkstelligen.

EU und USA unterzeichnen bilaterales Abkommen

Die EU und die USA haben am 22.09.2017 ein bilaterales Abkommen über den Versicherungs- und Rückversicherungsbereich geschlossen. Die Unterzeichnung beendet mehr als 20 Jahre lange Verhandlungen und umfasst Bestimmungen zur Gruppenaufsicht, zur Rückversicherung und zum Austausch von Informationen.

Das Abkommen erlaubt es US-Versicherern, auch weiterhin auf dem europäischen Markt Geschäfte zu zeichnen, ohne in jedem Land, in dem sie aktiv sein wollen, eine Niederlassung zu eröffnen. Zudem schafft die Vereinbarung gleichlautende gruppenaufsichtsrechtliche Bedingungen für Versicherer und Rückversicherer, die auf beiden Märkten agieren wollen.

Mit der Unterzeichnung können Teile der Vereinbarung vorläufig angewendet werden. Bevor das Abkommen final in Kraft tritt, muss der Abschluss noch durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat genehmigt werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geht in einer Stellungnahme aus November 2017 davon aus, dass das Abkommen in naher Zukunft ratifiziert wird und nimmt zur Kenntnis, dass der derzeit nach § 67 Abs. 1 Satz 1 VAG erlaubnispflichtige Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts durch US-Rückversicherer in absehbarer Zeit erlaubnisfrei sein wird, sofern die Vorgaben bei den einzelnen Unternehmen nach Maßgabe des Abkommen erfüllt sind.

Lösegeldversicherung: BaFin erlaubt Bündelung mit Versicherung gegen Cyberrisiken

In ihrem Rundschreiben 3/1998 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgelegt, dass Lösegeldversicherungen nicht mit anderen Versicherungsverträgen gebündelt werden dürfen und dass Versicherungsschutz nicht in Kombination mit anderen Versicherungszweigen gewährt werden darf.

In einer Mitteilung vom 15.09.2017 hat die BaFin nun eine Freigabe für die Bündelung von Lösegeldversicherungen und Cyberversicherungen in einem Vertrag erteilt.

Der Betrieb einer Lösegeldversicherung war in Deutschland lange Zeit unzulässig, da das Geschäftsmodell als unvereinbar mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts angesehen wurde. Diese strenge Sichtweise gab der Vorgänger der BaFin, das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen, 1998 auf. Versicherungen gegen Produkterpressung und Lösegeldforderungen sind seitdem unter strengen Bedingungen zulässig.

Das Rundschreiben aus dem Jahr 1998 wurde seit Erlass bereits dreimal angepasst. Zunächst entfiel im Jahr 2000 das Erfordernis einer gesonderten Erlaubnis der BaFin. Im Jahr 2008 erlaubte die BaFin unter bestimmten Voraussetzungen automatische Vertragsverlängerungen. Im Jahr 2014 billigte die BaFin schließlich, dass auf Seiten des Versicherungsnehmers im gewerblichen Bereich ausnahmsweise mehr als drei Personen Kenntnis vom Abschluss einer Lösegeldversicherung haben dürfen.

Zu den wesentlichen Voraussetzungen einer Lösegeldversicherung gehört, dass sie – im Gegensatz zur Cyberversicherung – nicht beworben werden darf. Ferner muss bei Bündelung einer Lösegeldversicherung mit einer Cyberversicherung sichergestellt werden, dass die Ermittlungsarbeit der Polizei nicht beeinträchtigt wird und dass beim Versicherer für ausreichend hohe Datenschutzstandards gesorgt ist.

Ab 2018 englischsprachige Handelskammer in Frankfurt

Das Landgericht Frankfurt am Main hat angekündigt, ab Januar 2018 eine englischsprachige Kammer für Handelssachen einzurichten. Es wolle damit den Gerichtsstandort Frankfurt stärken und Unternehmen die Möglichkeit geben, nach ihrer Wahl die Verhandlung

auf Englisch durchzuführen. Auf Antrag einer Partei, eine Handelssache auf Englisch zu verhandeln, soll der Rechtsstreit automatisch der englischsprachigen Kammer für Handelssachen zugewiesen werden.

Der Gerichtspräsident Wilhelm Wolf sieht in dieser Neuerung eine Chance, Frankfurt insbesondere nach dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union als internationalen Gerichtsstandort etablieren.

Union prüft Regulierung des Verkaufs von Lebensversicherungen

CDU und CSU kündigten an, den Verkauf von Lebensversicherungen und die Einstellung des Neugeschäfts in der kommenden Wahlperiode im Bundestag thematisieren zu wollen.

Unions-Fraktionsvize Ralph Brinkhaus kritisierte, dass verstärkt Run-Offs diskutiert würden und es hier Regulierungsbedarf gebe. Die Union würde sich genau anschauen, welche Nachteile das Thema Run-Off möglicherweise für Verbraucherinnen und Verbraucher mit sich bringe. Langfristig könnten durch die Abwicklung und die Einstellung des Neugeschäfts sowohl Auswirkungen auf die Diversifikation als auch auf die Liquidität entstehen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hatte auf ihrer Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht im Oktober berichtet, dass keine neuen Anträge von Lebensversicherern eingegangen oder angekündigt worden seien. Mit Blick auf mögliche künftige Fälle betonte die Behörde, dass sie die Belange der Versicherten wolle.

Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) schätzt das Thema weniger kritisch ein. In bestimmten Fällen könnten Kunden von einem Verkauf sogar profitieren. So könnten Versicherer, die die Verträge übernehmen, durch die Bündelung der Verträge auf darauf spezialisierte einheitliche Plattformen erhebliche Kosteneinsparungen in der Verwaltung erzielen. Die Kunden wiederum müssten an den dabei entstehenden Kostenüberschüssen laut Gesetz zu mindestens 50 Prozent beteiligt werden. Gleichzeitig könnten aufwändige Servicedienstleistungen wie beispielsweise die Kundenbetreuung auch außerhalb normaler Geschäftszeiten gewährleistet bleiben.

INSIGHT: CLYDE & CO

NEWS

Clyde & Co wird Partner von InsurLab Germany

Im November 2017 ging das InsurLab Germany in Köln offiziell an den Start. Das InsurLab ist eine Plattform zur Vernetzung von Startups aus dem InsurTech-Bereich mit der Versicherungswirtschaft und ist Teil der de:hub-Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Neben zahlreichen Versicherern ist auch Clyde & Co (Deutschland) LLP Teil des Netzwerks, das InsurTech-Startups bei der Entwicklung unterstützt. Momentan läuft die Bewerbungsphase für fünf Startups, denen im nächsten Jahr auf dem Campus des InsurLabs in Köln sechs Monate lang Arbeitsplätze sowie fachliche Unterstützung bereitgestellt werden.

Clyde Code geht an den Markt

Im September 2017 startete mit Clyde Code ein innovativer Beratungsservice rund um das Thema Smart Contracts. Die Idee für Clyde Code entstand bereits 2015 und wurde im Rahmen des Clyde & Co Innovation Boards weiterentwickelt.

Smart Contracts sind – vereinfacht dargestellt – automatische Verträge, die bei bestimmten Ereignissen in Kraft treten. Sie basieren häufig auf Blockchain oder anderen verwandten Technologien und sind überall dort sinnvoll, wo Vertragsabschlüsse schnell und ohne Umwege gefragt sind.

Das Clyde Code-Team um Clyde & Co-Partner Nigel Brook, Lee Bacon (beide London), Sally Sfeier-Tait (Abu Dhabi) und Christina Terplan (San Francisco) berät Mandanten zu rechtlichen Themen bei der Umsetzung der Technologie, darunter bei der Vertragsgestaltung, der Prüfung und Erweiterung von bereits existierenden Verträgen, der Vertragsdurchsetzung und Dispute Resolution. Das technische Team, welches von Gary Nuttall geleitet wird, unterstützt bei Technik- und Programmierungsfragen. Gary Nuttall gilt als einer der 100 einflussreichsten Akteure im Bereich Blockchain und hat bereits den Londoner Versicherungsmarkt zu ähnlichen Themen beraten.

Laut Lee Bacon und Nigel Brook ist der Markt für Smart Contracts im letzten halben Jahr exponentiell gewachsen. Smart Contracts seien bereits in einer Vielzahl von Unternehmen vertreten. Momentan liege der Fokus noch darauf, die Abwicklung effizienter gestalten. In Zukunft soll der Markt jedoch auch mithilfe kreativer und innovativer Lösungen weiter ausgebaut werden.

2018 neues Büro in Bristol

Clyde & Co kündigte im November die Eröffnung eines Standortes in Bristol, im Südwesten Englands, an. Geleitet wird das Büro von zwei neuen Partnern, die bereits seit mehreren Jahren im Bereich Professional & Financial Disputes in der Region tätig sind. Die Eröffnung ist für 2018 geplant.

VERANSTALTUNGEN

30./31.01.2018: 20. Euroforum Jahrestagung Haftpflicht in Hamburg

Vortrag von Dr. Tanja Schramm zu Eigenschadendeckungen

05./06.06.2018: Financial Lines Days in München und Düsseldorf

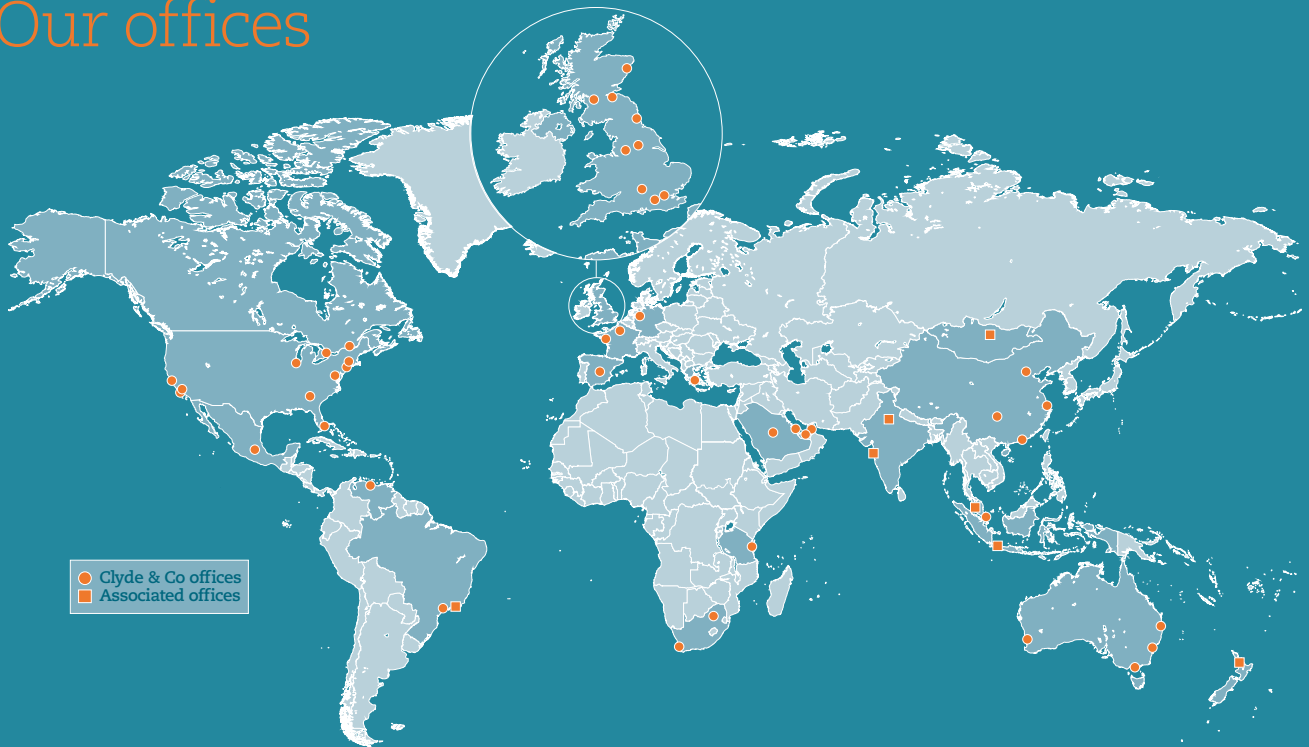
VERÖFFENTLICHUNGEN

Schramm, Bedingungsvielfalt und neue Klauseln in der D&O-Versicherung, AssCompact, Dezember 2017.

Clyde & Co CyberALERT: Am 31.10.2017 erschien die erste Ausgabe des Clyde & Co CyberALERT globalen Entwicklungen im Bereich Cyber und Digitalisierung. Der Newsletter ist über www.clydeco.com/insight/article/cyberalert-clyde-cos-global-cyber-update abrufbar.

```
10 <?php language_attributes(); ?>
11 <?php bloginfo( 'charset' ); ?>
12 <?php bloginfo( 'width=device-width' ); ?>
13 <?php bloginfo( 'right' ); ?>
14 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
15 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
16 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
17 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
18 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
19 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
20 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
21 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
22 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
23 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
24 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
25 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
26 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
27 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
28 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
29 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
30 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
31 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
32 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
33 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
34 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
35 <?php bloginfo( 'pingback' ); ?>
```

Our offices



● Clyde & Co offices
■ Associated offices

50

offices across
6 continents

390

partners, 1,500 lawyers
and 3,600 total staff

*Associated offices

For full office details please refer to the Clyde & Co website
www.clydeco.com/locations/offices

Asia Pacific

Auckland*
 Beijing
 Brisbane
 Chongqing
 Hong Kong
 Jakarta*
 Kuala Lumpur*
 Melbourne
 Mumbai*
 New Delhi*
 Perth
 Shanghai
 Singapore
 Sydney
 Ulaanbaatar*

Europe

Aberdeen
 Dusseldorf
 Edinburgh
 Glasgow
 Guildford
 Leeds
 London
 Madrid
 Manchester
 Nantes
 Newcastle
 Oxford
 Paris
 Piraeus

Americas

Atlanta
 Caracas
 Chicago
 Long Beach
 Los Angeles
 Mexico City
 Miami
 Montreal
 New Jersey
 New York
 Rio de Janeiro*
 São Paulo
 San Francisco
 Toronto
 Washington, DC

Middle East/ Africa

Abu Dhabi
 Cape Town
 Dar es Salaam
 Doha
 Dubai
 Johannesburg
 Riyadh

This update provides general information and is not intended to be comprehensive or to provide any specific legal advice. Professional advice appropriate to the specific situation should always be sought. Clyde & Co (Deutschland) LLP accepts no responsibility for loss occasioned to any person acting or refraining from acting on material contained in this summary. Any reliance on this information is solely at your own risk. No part of this summary may be used, reproduced, stored in a retrieval system or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, reading or otherwise without the prior permission of Clyde & Co (Deutschland) LLP.

Clyde & Co (Deutschland) LLP trades as Clyde & Co and is a limited liability partnership registered in England and Wales under number OC413029 and with its registered office at The St Botolph Building, 138 Houndsditch, London, EC3A 7AR, United Kingdom. Clyde & Co (Deutschland) LLP is registered in the partnership register of the Amtsgericht Essen under number PR 3857.

© Clyde & Co (Deutschland) LLP 2017. All rights reserved.